

Zeitschrift: Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile
Herausgeber: Schweizerischer Zivilschutzverband
Band: 37 (1990)
Heft: 1-2

Artikel: Vom "Dreizack 86" zum "Dreizack 89"
Autor: Stähli, Niklaus
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-367858>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Probleme der Übungsanlage und des -konzeptes aus der Sicht des Chefs Zivile Übung Thurgau

Vom «Dreizack 86» zum «Dreizack 89»

Mit dem Festhalten am Namen «Dreizack» stellte man bewusst Kontinuität und Vertiefen der Problemstellungen in den Vordergrund. Trotzdem unterscheiden sich die beiden Übungen 1986 und 1989 ganz wesentlich.

Die eher negativen Erfahrungen im Bereich Zivilschutz veranlassten noch im Jahre 1986 eine Arbeitsgruppe der Ost-

Niklaus Stähli,
Ausbildungschef Zivilschutz Thurgau

schweizer Kantone, für die Übung 1989 den Einbezug des Zivilschutzes in Gesamtverteidigungsübungen (GVU) zu überdenken. Dank optimaler Zusammenarbeit mit der militärischen Übungsleitung FAK 4 und der Zivilen Gesamtübungsleitung konnten alle Vorstellungen und Wünsche realisiert werden.

Dreizack 86: Vom NSD zum Verteidigungsfall

Die Übung 1986 begann in der Hauptphase mit der Allgemeinen Kriegsmobilmachung und dem Gesamtaufgebot des Zivilschutzes. Vorangegangen war eine kurze Phase des Neutralitätsschutzfalles (NSD). Wesentlich war, dass die verschiedenen Teilaufgebote des Zivilschutzes nicht, oder nur andeutungsweise, durchgeführt wurden. Damit wird die rasche Einsatzbereitschaft gefordert – und der Zivilschutz weitgehend überfordert, weil bereits am zweiten Übungstag Grossereignisse zu bewältigen waren. Die gesammelten Erfahrungen sind in der Zeitschrift «Zivilschutz» 1/2-87 ausführlich beschrieben.

Konzept frühzeitig absprechen

Unmittelbar nach Abschluss der Übung 86 wurde bekannt, dass die Kantone AR, AI, SG und TG an der GVU 89 des FAK 4 teilnehmen. Eine Arbeitsgruppe hat in einer ersten Phase das Konzept für den Teil Zivilschutz, selbstverständlich unter Berücksichtigung der Lehren 86, ausgearbeitet und ihren Regierungen unterbreitet. Dieses Konzept wurde nachher dem Übungsleiter vorgestellt und am 1. Mai 1987 konnten das Konzept und die Rahmenbedingungen für die Übung 89 gemeinsam verabschiedet werden. Nach diesem Datum wurden von keiner Seite mehr Änderungen vorgenommen, was für alle Beteiligten zur Sicherheit in der Zusammenarbeit führte und Leerlauf vermied.

Das Übungskonzept basierte für die Teilnahme des Zivilschutzes auf folgenden Zielsetzungen:

- einen Beitrag zur Dissuasion leisten
- den Zivilschutz mit seinem Hauptauftrag zeigen
- die Teilaufgebote des Zivilschutzes ausnützen
- die Zusammenarbeit mit der Armee einüben.

Dreizack 89: Vom Friedensfall zum Krisenfall und im Übergang zum Neutralitätsschutzfall

Für die GVU 89 waren damit die wichtigsten Eckpfeiler gegeben (siehe Abb. 1).

So wurde in der Woche vom 6. bis 11. November 1989 mittels Teilaufgebot des Zivilschutzes die Einsatzbereitschaft gestaffelt erstellt. Dabei ist wichtig, dass die Teilaufgebote 333 und 444 ernstfallmässig, mit Telegramm, ausgelöst wurden. In der gleichen Wo-

che rückten Teile der Armee zum Bereitschaftsdienst ein, so dass die Zusammenarbeit, vor allem mit den Ls-Truppen, eingeübt werden konnte.

In der Hauptphase des zivilen Teils der Übung, vom 13. bis 16. November 1989, wurde dann das Teilaufgebot 888 für die Ostschweiz ausgelöst und die Einsatzbereitschaft nicht nur erstellt, sondern laufend – dank umfassender Schiedsrichterorganisationen – verbessert und damit gesteigert. Gegen Ende dieser Übungsphase bezogen die Truppen der Grenzbrigaden ihre Dispositive und erneut konnte die Zusammenarbeit erprobt werden. Die Übung wurde in der Woche vom 20. bis 25. November ausschliesslich mit militärischen Formationen weitergeführt.

In keiner Phase des zivilen Teils der GVU kam es zu Kampfhandlungen in

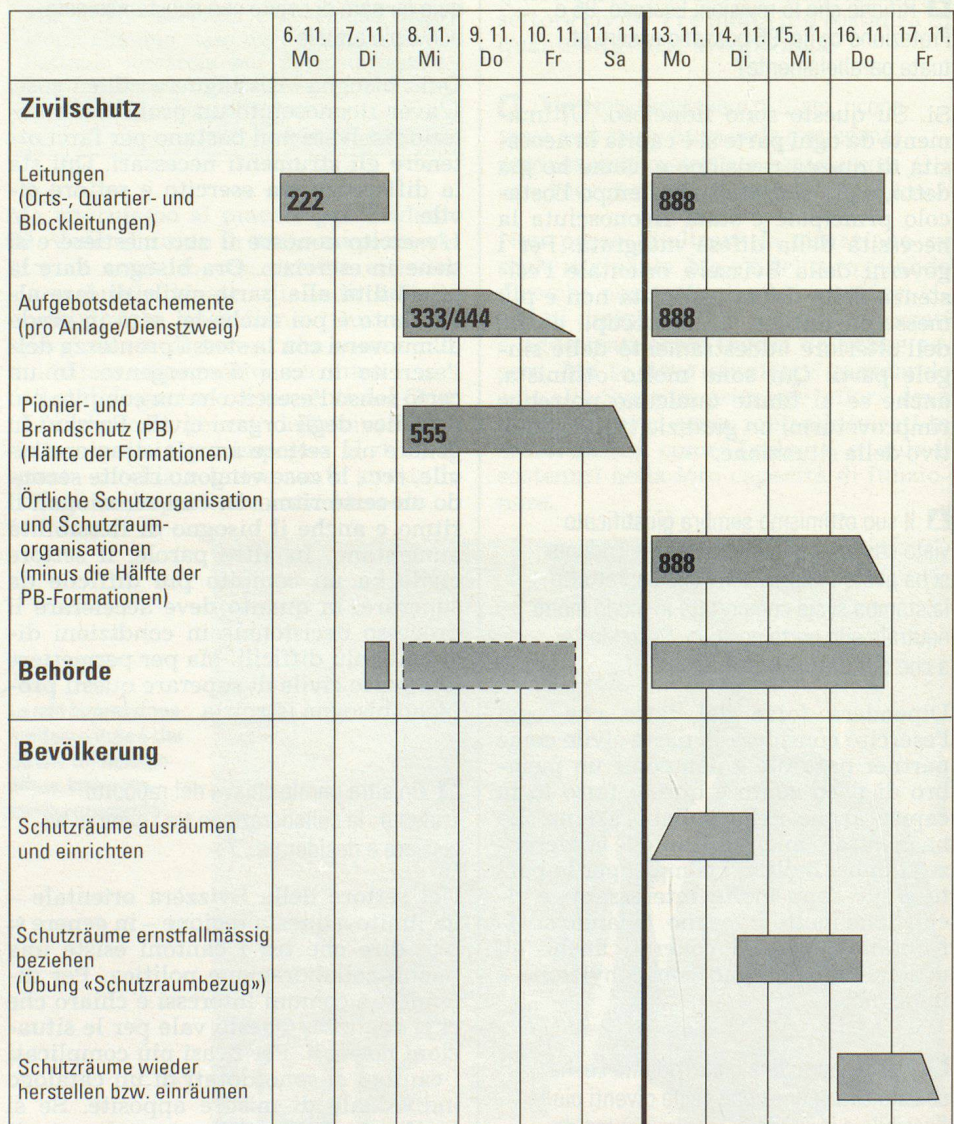


Abb. 1.

Grafik: Vogt-Schild Desk-TOP



Gesamtaufgebot der Zivilschutzorganisation Romanshorn: gestaffeltes Einrücken der Übungsteilnehmer.



Ein Hauptziel der Übung: Bau von Liegestellen für die Privat-Schutzräume, anschliessend ein Schutzraumbezug mit der Bevölkerung.



Auch im Zivilschutz eine Selbstverständlichkeit: das Erstellen der persönlichen AC-Schutzbereitschaft nach dem Einrücken.



Erstausbildung auch im Sanitätsdienst: Der Arzt der Sanitätshilfsstelle Romanshorn bei der Übung «Patientenaufnahme» am zweiten Übungstag.

der Schweiz oder in der Nähe unseres Landes. Damit wurden vor allem für den Zivilschutz günstige Bedingungen geschaffen. Dies wurde uns oft als Manipulation des Ablaufes vorgehalten. Wir sind der Ansicht, dass auch der Zivilschutz im Rahmen von GVU mit gleichlangen Spiessen arbeiten darf: Für die Armee ist es selbstverständlich, ja zwingend, vor einer Mobilmachung mit Bereitschaftsgraden gewisse Vorbereitungsarbeiten durchzuführen. Es gibt keine Mobilmachung aus dem Stand.

Für den Zivilschutz gibt es gleiche, zwingende Abläufe: So ist vor dem Teilaufgebot 888 oder dem Gesamtaufgebot 999 zwingend mindestens das Teilaufgebot 222 durchzuführen. Noch besser ist es, wenn auch die Teilaufgebote 333 und 444 vorgängig stattfinden.

In der GVU 89 wurden nur diese Abläufe vorgegeben und geübt, allerdings mit zeitlichen Kompromissen. Die Teilaufgebote sind aber für das Gelingen einer Übung mit dem Zivilschutz unerlässlich. Es hat sich auch gezeigt, dass das Üben des Krisenfalles für den Zivilschutz einfacher ist, die Behörden aller Stufen haben aber den wohl schwierigsten strategischen Fall zu bewältigen.

In Zukunft Stabsrahmenübungen?

Aus der Sicht des Zivilschutzes war es eine gute und realistische Übung. Für die zivilen Führungsorgane der Gemeinden und des Kantons ergab sich aber ein eher unrealistisches Bild: Nie werden nur die Hälfte der Gemeinden oder der Zivilschutzorganisationen aufgerufen. Somit drängt sich auf, alle Organe der zivilen Behörden und/oder des Zivilschutzes eines Kantons gleichzeitig üben zu lassen. Nur so kann die Zusammenarbeit ganzheitlich geübt werden, und die Verbindungs- und Übermittlungsprobleme werden realistisch dargestellt.

Damit ist – allein schon aus personellen Gründen – die Teilnahme aller Zivilschutzorganisationen mit Leitungen und allen Formationen eines Kantons ausgeschlossen. Auch der Schiedsrichterdienst muss sichergestellt werden.

Als mögliche Lösung wäre für den Zivilschutz die «Stabsrahmenübung» vorzusehen, damit die wichtigen Elemente «Nachrichten» und «Übermittlung» 1:1 üben können und die Verbindungen zu Nachbargemeinden und zum Kanton spielen.

Gesamtübungen für die ZSO (alle Leitungen und Formationen) sind nach wie vor zwingend erforderlich: Hier bietet sich die an der GVU 89 in den Kantonen SG und TG praktizierte Lösung an: Die eine Hälfte aller ZSO nimmt als Beübte an der Übung teil, die andere Hälfte der ZSO übernimmt Funktionen der lokalen Übungsleitung, des Figuranten- und Schiedsrichterdienstes.

Folgerungen

Der Erfolg des Zivilschutzes im Rahmen von GVU hängt wesentlich von den Vorbereitungen ab. Mit der frühzeitigen Zusammenarbeit unter den beteiligten Kantonen und mit der Gesamtübungsleitung können die Zivilschutzvorstellungen eingebracht werden. Dieser Zeitpunkt liegt rund zweieinhalb bis drei Jahre vor der eigentlichen Übung.

Ebenso wichtig ist die Schiedsrichterorganisation. Sie ist heute noch die Schwachstelle des Zivilschutzes, und es sind zusätzliche Anstrengungen auf allen Stufen nötig. Selbstverständlich, aber oft vernachlässigt, ist die Konzepttreue. Auch in einer GVU sollte der Zivilschutz seinen Hauptauftrag darstellen und üben. Der Verzicht auf Spektakuläres (Grossschadenlagen) fällt dabei oft schwer. Für alle Vorbereitungen, auf Seite der Übenden wie auch der Übungsleitung, sollte als Wahlspruch ein Zitat von General Haig dienen:

«Manöver dienen nicht dazu, uns zu beweisen, wie gut wir sind, sondern wie gut wir werden müssen.»

Erfahrungen und Lehren für den Zivilschutz aus der Sicht des Kantons Thurgau

«Die geleistete Arbeit objektiv würdigen und in Lehren für die Ausbildung und den Einsatz umsetzen» lautete eines der sechs Übungsziele. Für den Zivilschutz ein wichtiges Ziel, neigen wir doch zu oft dazu, Übungen in den Gemeinden ohne Schiedsrichterorganisation durchzuführen.

Die täglichen Überprüfungen mit zwei Schiedsrichterblättern ermöglichten Lernfortschritte während der Übung. Dank Computerauswertung wurden die Ergebnisse im Dreizack 89 täglich mit den Übenden besprochen. Das Ergebnis aller Beurteilungen ist im Übungsbericht des Kantons Thurgau festgehalten. Stichwortartig werden einige Lehren für den Zivilschutz und ihn betreffende Bereiche der Zivilen Führung Stufe Gemeinde festgehalten:

Organisation und Personelles

- klare Trennung der Bereiche «Zivilschutz» und «Gemeindeführung» (Stabsgliederung, Standorte, Personal),
- Führungsstruktur Quartier-Block muss verbessert werden,
- personelle Entflechtung in allen Bereichen der Gesamtverteidigung,
- konsequente Einteilung, auch überörtliche, von Fachleuten,
- gründliche, fortlaufende Personalplanung in der ZSO.

Die Hauptphase der GVU, im strategischen Krisenfall, hat akute und zum Teil neue Personalprobleme aufgezeigt. Geplante Regelungen (Aktivdienstdispensationen usw.) konnten nicht in Kraft treten, weil keine Allgemeine Kriegsmobilmachung stattfand. Vor allem im Bereich Feuerwehr traten gros-



Die Ortsleitung Romanshorn im Einsatz: Viele ungewohnte Probleme galt es zu lösen.

se Lücken auf. Damit der Zivilschutz nicht zum personellen Selbstbedienungsladen anderer Organe wird, muss im Rahmen der «Armeestruktur 95» dringend eine Entflechtung der Aufgaben aller Träger der GV erfolgen.

Führung und Einsatz

- guter Planungsstand des Zivilschutzes, der ab laufend aktualisiert werden muss,
- periodische, auch alarmmässig durchgeführte Stabsübungen für die Stäbe,
- überprüfen und anpassen des heutigen Aufgebotswesens (Mechanismus, Inhalt),
- raschere, zum Teil permanente Einsatzbereitschaft von Zivilschutzanlagen.

Der fortschreitende Ausbaustand erfordert die Anpassung der vor knapp 10 Jahren erlassenen Aufgebotsbeschlüsse. Dies gilt zum Beispiel für die Teilaufgebote 333 und 555, aber auch 444. So müsste beispielsweise das überall vorhandene, grosse Potential an öffentlichen Schutzräumen (im Kanton Thurgau sind dies etwa ein Fünftel aller Schutzplätze!) bereits im Tag 333 eingerichtet werden. Damit schaffen wir ein Angebot, das auch bei Katastrophen – und diese dürften im Krisenfall eintreten – rasch verfügbar ist. Deshalb müssen auch vermehrt Zivilschutzanlagen, vor allem Kommandoposten, aber auch Bereitstellungsanlagen und Anlagen des Sanitätsdienstes, permanent einsatzbereit sein. Sie könnten nicht mehr, oder nur mit Auflagen, zivilschutzfremd benutzt werden. Gleichzeitig ist die permanente Einsatzbereitschaft aller Übermittlungsmittel zu prüfen.

Ausbildung

- Teilaufgebots-Übungen alarmmässig und periodisch,
- konsequente, jährliche Weiterbildung aller Kaderstufen,
- professionelle Vorbereitung und Durchführung der Dienstansätze.

Die Übung Dreizack» hat bereits Bekanntes bestätigt: Die fehlende Erfahrung unserer Kader in der Vorbereitung und der Durchführung von Übungen, eingeschlossen die Schiedsrichtertätigkeiten, ist eine Schwachstelle. Dies wird, wegen der kurzen Dienstpflichtzeit, auch in Zukunft der Fall sein. Nur mit dem verstärkten Einsatz der Kantone kann dieses Problem bewältigt werden.

Ein vermeintliches Randproblem hat zentrale Bedeutung: die Ausgangslage für den Dienstansatz («Lage zu Beginn der Übung», das Szenario). Sie hält fest, in welchem Umfeld (strategischer Fall, Aufgebotskennziffer usw.) die Übung stattfindet und entscheidet über Erfolg oder Misserfolg der Übung. Nur so werden thematische und ausbildungstechnische Prioritäten gesetzt, und man beschränkt sich auf das Wesentliche. Oder wie es Seneca formulierte: «Wer nicht weiss, wohin er segeln will, für den ist kein Wind gut.»

Zusammenarbeit mit Gemeindeführungsstäben (GFS)

- sofortige, permanente Verbindung zum GFS sicherstellen, ab Gesamtaufgebot ein Vertreter GFS permanent anwesend,
- Informationsauftrag Behörde / Verhaltensanweisungen Zivilschutz klar trennen,
- «Schutzraumbezug» der Verwaltung planen.

Die Zusammenarbeit Zivilschutz – Gemeindeführungsorgan darf sich nicht auf «grosse» Übungen beschränken. Sie muss institutionalisiert werden. Spezielle Fachseminare oder Arbeitsrapporte eignen sich ebenso wie kombinierte Stabsübungen. Damit erreichen wir einen zusätzlichen, für die Zivilschutzverantwortlichen nicht zu unterschätzenden Effekt: Die Präsenz der Behörde ist für alle Kader positiv, wirkt motivierend und stärkt das Selbstbewusstsein des Zivilschutzes. ▣